

# Arbeitshilfe: Umgang mit Abfällen aus dem Gesundheitswesen/medizinischen Abfällen

AVV-Bezeichnung	AVV-Abfallschlüssel	Abfall-einstufung	frühere LAGA-Gruppe	Abfalldefinition	Bestandteile	Anfallstellen	Sammlung/Lagerung	Entsorgung	Hinweise
Gase in Druckbehältern	16 05 04*	Gefährlich	D	Gefasste Gase in Druckgasflaschen (keine Spraydosens)	Gase aller Art	Laboratorien, Kliniken, Werkstätten etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vor misbräuchlichem Zugriff schützen</li> <li>Sicher (verschlossen) lagern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entsorgung in zugelassenen Anlagen</li> <li>(Ebenfalls abhängig von der Stofflichen Zusammensetzung des Gases)</li> <li>Entsorgung als gefährlicher Abfall nur mit Nachweis</li> </ul>	Gefahrtrechtliche Deklaration und Nachweisverordnung (NachW) beachten.
Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03*)	18 01 01	Nicht gefährlich	B	Spitze und scharfe Gegenstände, auch als „Sharps“ bezeichnet.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Skalpelle</li> <li>Kanülen von Spritzen und Infusionssystemen</li> <li>Gegenstände (z.B. scharfkantige Metallstücke) mit ähnlichem Risiko für Schnitt- und Stichverletzungen</li> </ul>	Gesamter Bereich der Patientenversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Am Anfallort in stich- und bruchfesten Einwegbehältern direkt erfassen</li> <li>Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln sind nicht gestattet</li> <li>Außerhalb der Einrichtung sind keine besonderen Anforderungen aus Infektionspräventiver Sicht einzuhalten</li> <li>Kein Recycling (Hinweis auf TRBA 250)</li> <li>Sichere Umhüllung bis zur Übergabe in ein Sammelbehältnis, Verdichtung nur zulässig, wenn die Anforderungen des Arbeitsschutzes bis zur endgültigen Entsorgung gewährleistet sind. Verfahrenstechnisch ist sicherzustellen, dass beim Umgang mit den Abfällen allen mit der Kontamination mit Blut verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Sortierung</li> <li>Gemeinsame Entsorgung mit Abfällen nach AS 18 01 04, ist unter seuchenhygienischen Gesichtspunkten möglich, solange die Belange des Arbeitsschutzes beachtet werden</li> <li>Stoffliche Verwertung, die ein Öffnen der Sammelbehältnisse voraussetzt, ist auch nach einer Desinfektion unzulässig.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine sichere Desinfektion der Kanülen-Hohlräume ist schwierig</li> <li>Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 01 (Ähnliche Abfälle aus dem Tiermedizinischen Bereich)</li> <li>Die sichere Umhüllung muss bis zur Übergabe in das Sammelbehältnis für zu entsorgende Abfälle gewährleistet sein (z.B. Presscontainer)</li> </ul>
Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	18 01 02	Nicht gefährlich	E	Körperteile, Organabfälle, gefüllte Behältnisse mit Blut und Blutprodukten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Körperteile</li> <li>Organabfälle</li> <li>Blutbeutel</li> <li>mit Blut oder flüssigen Blutprodukten gefüllte Behältnisse (z.B. nicht verbrauchte/überlagerte Blutkonserven)</li> <li>keine Zähne (siehe aber 18010 – extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen)</li> </ul>	Z.B. Operationsräume, ambulante Einrichtungen mit entsprechenden Tätigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesonderte Erfassung am Anfallort</li> <li>Keine Vermischung mit Siedungsabfällen</li> <li>Kein Umfüllen, Sortieren oder Vorbehandeln</li> <li>Sammlung in sorgfältig verschlossenen Einwegbehältnissen (zur Verbrennung geeignet)</li> <li>Zur Vermeidung von Gasbildung begrenzte Lagerung unter 15°C für maximal 7 Tage. Bei Temperaturen unterhalb von 0°C kann die Lagerung verlängert werden.</li> <li>Tiefgefrorene Abfälle dürfen bis zu sechs Monaten gelagert werden</li> <li>Kein Gefahrgut/Kein Sonderabfall</li> <li>Abfälle sind in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen zur zentralen innerbetrieblichen Sammelstelle zu befördern und zur Abholung bereitzustellen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gesonderte Beseitigung in zugelassener Verbrennungsanlage, z.B. Sonderabfallverbrennung (SAV)</li> <li>Einzelne Blutbeutel: Einzelne mit Blut oder flüssigen Blutprodukten gefüllte Behältnisse können unter Beachtung von hygienischen und infektionspräventiven Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes in dafür vorgesehene Auslässe entleert werden. Der Inhalt kann unter Beachtung wasserwirtschaftlicher Vorgaben (kommunale Abwasserersatzung) dem Abwasser zugeführt werden.</li> </ul>	Diese Einstufung gilt nur für Abfälle, die nicht unter AS 18 01 03 einzustufen sind
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	18 01 03*	Gefährlich	C	Abfälle, die mit meldepflichtigen Erregern behaftet sind, wenn dadurch eine Verbreitung der Krankheit zu befürchten ist (siehe LAGA Mitteilung 18 – Vollzugshefte zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfälle, die mit erregerehaltigem Blut, Sekret oder Exkret behaftet sind oder Blut in flüssiger Form enthalten – z.B. mit Blut oder Sekret gefüllte Gefäße, Blut- oder Sekretegetränkter Abfall aus Operationen, gebrauchte Dialysesysteme aus der Behandlung bekannter Virusträger</li> <li>Mikrobiologische Kulturen aus z.B. Instituten für Hygiene, Mikrobiologie und Virologie, Hepatitisvirus-träger, Abteilungen für Pathologie, Schwerpunktarztpraxen</li> </ul>	Z.B. Operationsräume, Isolier- ein- halten von Krankenhäusern, Laboratorien, Dialysesystemen und –zentren bei Behandlung bekannter Hepatitisvirus-träger, Abteilungen für Pathologie, Schwerpunktarztpraxen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Abfälle, die besonderer Beachtung und Sorgfalt bedürfen</li> <li>Am Anfallort in baugartengerechten (z.B. zugelassene, zur Verbrennung geeignete Gefahrgutverpackungen) Einwegbehältern sammeln (am Krankenhaus verwenden ist Kunststoffbehälter mit Deckdichtung und einem Volumen von 30, 50 oder 60 Litern vgl. https://www.sicheres-krankenhaus.de/bereitsuebergreifende-themen/bereichsuebergreifende-themen/abfallentsorgung-teil-2.)</li> <li>Umfüllen und Sortieren ist unzulässig</li> <li>Lagerung bei 7°C in Kühlzelle für max. 14 Tage</li> <li>Abfälle dieses Schlüssels sind als Gefahrgut (Biohazard) zu deklarieren und zu kennzeichnen</li> <li>Abfälle sind unmittelbar am Ort ihres Anfallens in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen (z.B. baugartengerechte Gefahrgutverpackung) zu sammeln und ohne Umfüllen oder Sortieren in geeigneten, sicher verschlossenen Behältnissen (ggf. Säcke in Kombination mit Rücklaufbehältern) zur zentralen Sammelstelle zu befördern. Infektiöse Abfälle von gebrauchten spitzen und scharfen medizinischen Instrumenten müssen in stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen gesammelt, fest verschlossen, sicher vor unbefugtem Zugriff bereitgestellt, transportiert und entsorgt werden. Anforderungen an die Abfallbehältnisse nach Nr. 4.2.5.6) TRBA 250 sind zu berücksichtigen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Verwertung!</li> <li>Keine Verdichtung oder Zerkerierung</li> <li>Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis</li> <li>Beseitigung in zugelassener Abfallverbrennungsanlage, z.B. Sonderabfallverbrennung (SAV)</li> <li>oder: Desinfektion/Sterilisation, dann Entsorgung wie AS 18 01 04</li> </ul>	Auch: spitze und scharfe Gegenstände, Körperteile und Organabfälle von Patienten mit entsprechenden Krankheiten. Analoge Anwendung auch auf AS 18 02 02* (Ähnliche Abfälle aus dem Tiermedizinischen Bereich)
Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus Infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	18 01 04	Nicht gefährlich	B	mit Blut, Sekreten bzw. Exkreten behaftete Abfälle wie Wundverbände, de, Gipsverbände, Einwegwäsche, Stuhlwindeln, Einwegartikel etc., sofern nicht nach 180103 erfasst	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wund- und Gipsverbände, Stuhlwindeln, Einwegwäsche, Einwegartikel (z.B. Spritzenkörper) etc.</li> <li>Gering mit Zytostatika kontaminierte Abfälle, wie Tupfer, Armeelstulpen, Handschuhe, Atemschutzmasken, Einmalkittel, Plastik- (Papiermaterial, Aufwischtücher, leere Zytostatikabehältnisse nach bestimmungsgemäßer Anwendung (Ampullen, Spritzenkörper ohne Kanülen etc.), Luftfilter und sonstiges gering kontaminiertes Material von Sicherheitswerkstätten</li> <li>Nicht: Getrennt erfasste, nicht kontaminierte Fraktionen von Papier, Glas, Kunststoffen (diese werden unter eigenen Abfallschlüsseln gesammelt)</li> </ul>	Gesamter Bereich der Patientenversorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Am Anfallort erfolgt die Sammlung in reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnissen</li> <li>Abfälle sind getrennt von gemischten Siedungsabfällen zu halten</li> <li>Transport nur in sorgfältig verschlossenen Behältnissen (ggf. in Kombination mit Rücklaufbehältern)</li> <li>Kein Umfüllen (auch nicht im zentralen Lager), Sortieren oder Vorbehandeln</li> <li>Größere Blutmengen müssen zunächst mit geeigneten Bindemitteln gesichert werden, ist dies nicht möglich Erfassung nach 18 01 02 Abfälle nach 18 01 04 sind getrennt von gemischten Siedungsabfällen zu halten.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrennung in zugelassener Abfallverbrennungsanlage (getrennt von gemischten Siedungsabfällen)</li> <li>Eine Sortierung oder stoffliche Verwertung ist grundsätzlich zu unterlassen.</li> <li>Ausnahme: Beseitigung der zuständigen Behörde, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes beachtet werden und allen mit Blut und menschlichen Ausscheidungen verbundenen Gesundheitsrisiken Rechnung getragen wird.</li> <li>Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine flüssigen Inhaltsstoffe austreten</li> <li>Bei gemeinsamer Entsorgung mit gemischtem Siedungsabfall ist der Gesamtabfall als 18 01 04 zu deklarieren. Werden geringe Mengen dieser Abfälle im Rahmen der Entsorgung gemischter Siedungsabfälle dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öE) überlassen und thermisch behandelt, entfällt die gesonderte Deklaration</li> </ul>	Diese Einstufung gilt nur für Abfälle, die nicht AS 18 01 03* zuzuordnen sind
Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	18 01 06*	Gefährlich	D	Chemikalienabfälle: Die Chemikalien können unter diesem Sammelschlüssel entsorgt werden. Empfehlenswert ist jedoch die Direktzuordnung zu den getrennt aufgeführten Abfallschlüsseln (z.B. Säuren, Laugen etc.). Neben der größeren Transparenz entsteht im Regelfall auch ein Kostenvorteil gegenüber der Entsorgung eines Abfallgemisches.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chemikalien: Säuren, Laugen, halogenierte Lösemittel, sonstige Lösemittel, organische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarémengen, organische Laborchemikalien einschließlich Diagnostikarémengen, Spül- und Waschbäder, die gefährliche Stoffe enthalten, Fixierbäder, Entwicklerbäder, Desinfektions- und Reinigungsmittelkonzentrate, nicht restentleerte Druckgaspackungen, Formaldehydlösungen.</li> </ul>	Diagnostische Apparate, Laborbereiche, Pathologie	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorzugsweise getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS</li> <li>Bei größeren Anfallmengen Entsorgung unter speziellem AS (siehe LAGA Mitteilung 18)</li> <li>Bei größeren Abfallmengen, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind, kann entsprechend Art des Abfalls Abfallschlüssel 180202* gewählt werden</li> <li>Sammlung und Lagerung in für den Transport zugelassenen verschlossenen Behältnissen</li> <li>Lagerräume mit ausreichender Belüftung</li> </ul>	Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis (SAV, P8)	<ul style="list-style-type: none"> <li>In größeren Mengen getrennt anfallende Chemikalienabfälle nicht vermischen, sondern unter dem entsprechenden AS getrennt sammeln und entsorgen</li> <li>Analoge Anwendung auf AS 18 02 05* (Ähnliche Abfälle aus dem Tiermedizinischen Bereich)</li> </ul>
Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	18 01 07	Nicht gefährlich	D/A	Chemikalienabfälle: Die Chemikalien ohne gefährliche Inhaltsstoffe können unter diesem Sammelschlüssel entsorgt werden. Empfehlenswert ist jedoch die Direktzuordnung zu den getrennt aufgeführten Abfallschlüsseln (z.B. Säuren, Laugen etc.). Neben der größeren Transparenz entsteht im Regelfall auch ein Kostenvorteil gegenüber der Entsorgung eines Abfallgemisches.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Chemikalien: Reinigungsmittel, Händedesinfektionsmittel, verbrauchte Atemkalk, Abfälle aus diagnostischen Apparaten, die aufgrund der geringen Chemikalienkonzentration nicht AS 18 01 06* zugeordnet werden müssen.</li> </ul>	Diagnostische Apparate, Laborbereiche	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gebenenfalls getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS</li> <li>Sammlung und Lagerung in für den Transport zugelassenen verschlossenen Behältnissen</li> <li>Lageräume mit ausreichender Belüftung</li> </ul>	Entsprechend der Abfallsatzzusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> <li>In größeren Mengen getrennt anfallende Chemikalienabfälle nicht vermischen, sondern unter dem entsprechenden AS getrennt sammeln und entsorgen</li> <li>Analoge Anwendung auf AS 18 02 06 (Ähnliche Abfälle aus dem Tiermedizinischen Bereich)</li> </ul>
Zytostatische und zytostatische Arzneimittel	18 01 08*	Gefährlich	D	CMR-Arzneimittel nach TRGS 525 (Krebszerzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Arzneimittel); Abfälle, die aus Resten oder Fraktionen dieser Arzneimittel bestehen oder deutlich erkennbar mit CMR-Arzneimitteln verunreinigt sind (stark verunreinigt).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nicht vollständig entleerte Originalbehälter (z.B. bei Therapieabbruch angefallene oder nicht bestimmungsgemäß angewandte Zytostatika)</li> <li>Verfallene CMR-Arzneimittel in Originalpackungen</li> <li>Reste an Trockensubstanzen und zerbrochene Tabletten</li> <li>Spitzenkörper und Infusionsflaschen/-besteln mit deutlich erkenn- baren Flüssigkeitsspiegeln/Restinhalten (&gt;20 ml)</li> <li>Infusionssysteme und sonstiges mit Zytostatika kontaminiertes Material (&gt;20ml), z.B. Druckentlastungs- und Überleitungssysteme</li> <li>Nachweislich durch Freisetzung großer Flüssigkeitsmengen oder Feststoffe bei der Zubereitung oder Anwendung von Zytostatika kontaminiertes Material (z.B. Unterlagen, persönliche Schutzausrüstung) Luftfilter von Sicherheitswerkstätten</li> </ul>	Bereich der Patientenversorgung mit Anwendung von Zytostatika und Vzusztatika (z.B. Onkologie), Apotheken, Arztpraxen, Labore-reich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erfassung erfolgt in baugartengerechten, stich- und bruchfesten Einwegbehältnissen</li> <li>Kein Umfüllen und Sortieren!</li> <li>Kein Vorbehandeln</li> <li>Sammlung und Lagerung fest verschlossen</li> <li>Abfälle sind Gefahrgut/-entsorgung entsprechend ist die Deklaration und Kennzeichnung durchzuführen</li> <li>Abfälle nur in zugelassenen (Verbrennungsanlagen) entsorgen</li> <li>Nachweisverordnung (NachW) beachten</li> </ul>	Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen, z.B. Sonderabfallverbrennung (SAV).	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gering kontaminierte Abfälle, wie Tupfer, Handschuhe, Einmalkittel, Aufwischtücher, leere Zytostatikabehältnisse nach bestimmungsgemäßer Anwendung, Luftfilter und sonstiges gering kontaminiertes Material von Sicherheitswerkstätten, etc. sind AS 18 01 04 zuzuordnen</li> <li>Analoge Anwendung auf AS 18 02 07* (Ähnliche Abfälle aus dem Tiermedizinischen Bereich)</li> </ul>
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	18 01 09	Nicht gefährlich	D	Altarzneimittel, einschließlich unverbraucher nicht halogenorganischer Röntgenkontrastmittel.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Altarzneimittel</li> <li>Röntgenkontrastmittel</li> <li>Infusionslösungen</li> </ul>	Krankenhäuser, Apotheken, Arztpraxen	<ul style="list-style-type: none"> <li>Getrennte Erfassung</li> <li>Zugriff/sichere Sammlung, um misbräuchliche Verwendung auszuschließen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verbrennung in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen (Hausmüllverbrennung, Sonderabfallverbrennung)</li> <li>Entsorgung mit 18 01 04, oder mit gemischen Siedungsabfällen ist möglich, wenn gewährleistet ist, dass ein misbräuchlicher Zugriff durch Dritte ausgeschlossen und eine thermische Behandlung sichergestellt wird.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Achtung! Praxisinhaber/Krankenhaus kann im Schadensfall infolge misbräuchlicher Verwendung wegen Fahrlässigkeit haftbar gemacht werden!</li> <li>Analoge Anwendung auf AS 18 02 08 (Ähnliche Abfälle aus dem Tiermedizinischen Bereich)</li> </ul>
Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	18 01 10*	Gefährlich	D	Inhalte von Amalgamschneiden, Amalgamreste, extrahierte Zähne mit Amalgamfüllungen.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Amalgam (Quecksilber)</li> <li>extrahierte Zähne mit Amalgamfüllung</li> <li>Amalgamscheiderinhalte</li> </ul>	Zahnarztpraxen, Zahnkliniken	<ul style="list-style-type: none"> <li>Getrennte Sammlung</li> <li>regelmäßige Entsorgung (Ziel: Metallrückgewinnung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stoffliche Verwertung durch den Hersteller oder Vertrieber von Amalgam bzw. dem von diesen beauftragten Verwerter</li> <li>Transportbedingungen, wie Schlusdesinfektion und zugelassene Behältnisse beachten!</li> </ul>	
Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungabfälle)	15 01 xx	Nicht gefährlich mit Ausnahme AS 15 01 10* und AS 15 01 n* Gefährlich	A/D	Verpackungsmaterial aller Art	<ul style="list-style-type: none"> <li>15 01 01: Verpackungen aus Papier und Pappe</li> <li>15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff</li> <li>15 01 03: Verpackungen aus Holz</li> <li>15 01 04: Verpackungen aus Metall</li> <li>15 01 05: Verbundverpackungen</li> <li>15 01 06: Gemischte Verpackungen</li> <li>15 01 07: Verpackungen aus Glas</li> <li>15 01 09: Verpackungen aus Textilien</li> <li>15 01 10*: Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</li> <li>15 01 n*: Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Adoest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse</li> </ul>	Gesamter Klinikbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Getrennte Sammlung der Einzelfraktionen unter eigenem AS: Wichtige Beispiele</li> <li>15 01 01: Verpackungen aus Papier und Pappe = Blaue Tonne</li> <li>15 01 02: Verpackungen aus Kunststoff = Gelbe Tonne/gebter Sack</li> <li>15 01 04: Verpackungen aus Metall = Gelbe Tonne/gebter Sack</li> <li>15 01 07: Verpackungen aus Glas = Glastonnen</li> <li>15 01 n*: und 15 01 n*: Sammlung/Entsorgung als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entsorgung über Rücknahmesysteme der Verpackungssysteme (*vergleichbare Anfallsstelle* vgl. § 3 Abs. 1)</li> <li>Verwertung der nicht schädlich verunreinigten Fraktionen</li> <li>Sammlung und Entsorgung unter AS 15 01 10* und AS 15 01 n* als gefährlicher Abfall mit Entsorgungsnachweis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gleichartige Abfälle, die nicht Verpackungen waren, sind unter AVW Gruppe 20 01 einzustufen, jedoch bei Bestehen einer Wertstofftonne Zugabe zu Verpackungsabfällen möglich (Auskunft beim Entsorger einholen)</li> <li>Verpackungen von Zytostatika, etc. z.B. siehe AS 18 01 08*</li> </ul>
Glas	20 01 02	Nicht gefährlich	A	Glas, das nicht den Verpackungen zugeordnet wird (z.B. Glasscheiben).		Z.B. im Gebäude	In Containern	Verwertung	
Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	20 01 08	Nicht gefährlich	A	Getrennt gesammelte Fraktion	<ul style="list-style-type: none"> <li>Küchen- und Kantinenabfälle sind pflanzliche und tierische Abfälle aus der Zubereitung und dem nicht vollständigen Verzehr von Nahrungsmitteln (vornehmlich Kochreste bzw. Teilereste) einschließlich gebrauchten Speisöfen.</li> </ul>	Küchen- und Kantinenbereich	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verschiedene Behältnisse werden angeboten</li> <li>Behältnisse müssen auslaufsicher und sollten „rollbar“ sein</li> </ul>	In entsprechenden Anlagen: Biogasanlagen mit Zulassung aber auch Tierkörperbeseitigungsanlagen	Kommunale Abfallsatzung beachten
Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 04* (Zytostatische und zytostatische Arzneimittel) fallen	20 01 32	Nicht gefährlich	D	Medikamentenarzneimittel	<ul style="list-style-type: none"> <li>Tabletten, Säfte, Salben, Cremes, Dragees, nicht restentleerte Verpackungen</li> </ul>	Arztpraxen, Apotheken, Kranken- häuser, Pflegeheime, ambulante Pflegedienste etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vor misbräuchlichem Zugriff schützen</li> <li>Sicher (verschlossen) lagern</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Müllverbrennungsanlagen</li> <li>Eine Entsorgung über das Abwassersystem ist nicht zulässig</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kommunale Abfallsatzung beachten</li> <li>Besondere Regelungen bei Betreibern von mechanisch-biologischen Anlagen beachten</li> </ul>
Kunststoffe	20 01 39	Nicht gefährlich	A	Verschiedene Kunststoffe, die nicht den Verpackungen zugeordnet sind.		Z.B. im Gebäude	Gitterboxen	Verwertung	Kommunale Abfallsatzung beachten
Biologisch abbaubare Abfälle	20 02 01	Nicht gefährlich	A	Kompostierbare Abfälle, wie z.B. Laub, Rasen etc.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Blätter, Laub, Strauchschnitt, Wurzeln, Rasenschnitt etc.</li> </ul>	Außerhalb des Patientenversorgungsbereiches, z.B. im Außengelände	Keine besonderen Anforderungen	Kompostierung/Verwertung	
Gemischte Siedungsabfälle/Restmüll (überlassungspflichtig gegenüber öE)	20 03 01	Nicht gefährlich	A	Getrennt gesammelte Fraktion Siedungsabfälle	<ul style="list-style-type: none"> <li>Verschmutzte Verpackungsmaterialien ohne schädliche Inhalte</li> <li>Verschmutzte Folien, Big Bags ohne schädliche Inhalte</li> <li>kleine Holzschchnittreste</li> <li>Kunststoffeinmalanzüge, Kunststoffrohre, Kabelkanäle und Umreifungsbinden</li> <li>Styroporbauteile, Drucketiketten</li> </ul>	Gesamter Patientenebereich, Gebäude, Laboratorien, etc.	Container/Müllgroßbehälter	<ul style="list-style-type: none"> <li>Müllverbrennungsanlagen/MBA's</li> <li>Vom Grundsatz her besteht für Abfallerzeuger und Abfallbesitzer die Pflicht zur Getrennhaltung verwertbarer Abfälle nach GewoLF sowie zur Nutzung eines Restabfallbehälters. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass bei jedem Erzeuger von gewerblichen Siedungsabfällen Restabfall anfällt. Der Restabfall ist dem öE zu überlassen. Dagegen können Abfälle zur Verwertung auch einem gewerblichen Entsorgungsumtnehlen übergeben werden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Kommunale Abfallsatzung und Gewerbeabfallverordnung beachten</li> <li>Speiseierreste, Straßenkehricht, Zigarettenkippen und gebrauchte Hygieneabfälle sind Restmüll!</li> </ul>
Spermüll	20 03 07	Nicht gefährlich	A	Getrennt gesammelte Fraktion - Spermüll / sperriige Gegenstände zur Entsorgung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Zusammensetzung des Spermülls ist äußerst heterogen und wird beeinflusst durch die Art der Sammlung (Straßensammlung, Sammlung auf Abruf, Erfassung bei zentralen Sammelstellen wie Wertstoffhöfen), die Behältergrößen für Restmüll, gesetzliche Bestimmungen u.a.</li> <li>dominierende Stoffgruppen im Spermüll sind Verbundmaterialien, Holz und Metalle</li> </ul>	Möbiliar und Gegenstände aus den Räumlichkeiten	Container/Müllgroßbehälter	Sortieranlagen, Müllverbrennungsanlagen/MBA's	Kommunale Abfallsatzung beachten

\*Die mit einem P\*) versehenen Abfallarten sind gefährlich entsprechend der Abfallverzeichnis-Verordnung AVW